



# Zeltlagerordnung

## 11. Kreisjugendfeuerwehrzeltlager

### 12.07. – 14.07.2019, in Pastetten

1. Die nachstehende Zeltlagerordnung gilt verbindlich für alle Teilnehmer.
2. Den Anordnungen der Lagerleitung bzw. des Aufsichtsdienstes ist Folge zu leisten. Die Durchsetzung dieser Ordnung obliegt jedem Betreuer/JW seiner JF Gruppe.
3. Es wird eine Lagerleitung installiert. Jede Gruppe hat sich beim Eintreffen bei dieser zu melden. Für jedes Zelt ist ein Verantwortlicher zu benennen.
4. Die gekennzeichneten Sanitär- und Wascheinrichtungen sind zu benutzen.
5. Der gesamte Lagerplatz ist sauber zu halten. Abfälle und Speisereste sind in die dafür aufgestellten Behälter zu bringen. Bei der Abreise wird der Lagerplatz von jeder Jugendgruppe gesäubert.
6. Für mutwillig verursachte Schäden an Einrichtungen des Zeltlagers sowie am Wettbewerbsgelände haftet der Verursacher.
7. Die Nachtruhe von 1:00 – 6:00 Uhr ist strikt einzuhalten.
8. Erkrankungen und Verletzungen sind umgehend der Lagerleitung zu melden.
9. **Auf dem gesamten Lagerplatz, sowie den dazugehörigen Einrichtungen und Stellplätzen gilt für alle Beteiligten ein ABSOLUTES Rauch und Alkohol Verbot!!!**
10. Wer in grober Weise gegen die Lagerordnung verstößt, sich unkameradschaftlich verhält oder den Anordnungen der Lagerleitung bzw. dem Aufsichtsdienst nicht Folge leistet, kann des Lagers sowie der Wettbewerbe verwiesen werden.  
**Die Teilnahmegebühren werden dann nicht erstattet.**
11. Die Essensausgabe erfolgt nur zu den angegebenen Zeiten. Zusätzliche Getränke und Essen können gegen Bezahlung an der Versorgungshütte der Feuerwehr Pastetten erworben werden.
12. Der Besitz, Handel und/oder Konsum von illegaler Drogen (egal welcher Art) wird ohne Einschränkung polizeilich zur Anzeige gebracht und führt zur sofortigem Ausschluss vom Zeltlager der ganzen Gruppe ohne Rückerstattung der Anmeldegebühr.
13. Die Betreuer/JW sind für die Umsetzung der Bestimmungen des JuSchG verantwortlich. Gleiches gilt zur Aufsichtspflicht ihrer Jugendlichen. Die Einverständniserklärungen der Ges. Vertreter sind für jeden Jugendlichen mitzuführen und bei Bedarf vorzuzeigen.
14. Das Verlassen des Zeltplatzes ist vom Betreuer/JW der Jugendgruppe der Lagerleitung zu melden. Anzugeben ist:  
Name JF, Name Verantwortlichen, Anzahl, Grund des Verlassens, Erreichbarkeit, Rückkehr. Die Angaben werden dokumentiert. Bei Rückkehr ins Zeltlager ist dies der Lagerleitung unverzüglich zu melden.
15. Für das Mitbringen von Wertgegenständen wird keine Haftung übernommen. Jeder Diebstahl wird zu Anzeige gebracht.